Aktenzeichen
0321/00-60-21-00-00

Deutsche Rentenversicherung
Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Geschäftsbereich Rechts- und Fachfragen

Ruhrstraße 2
10709 Berlin

Ansprechpartner:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VID 3
Frau Marlene Letixerant
Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Datum 24.07.2018

Referentenentwurf der Verordnung zu Vertrauensdiensten (Vertrauensdiensteverordnung – VDV); Ihre e-Mail vom 5. Juli 2018

Sehr geehrte Frau Letixerant,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs der Verordnung zu Vertrauensdiensten (Vertrauensdiensteverordnung – VDV), zu dem wir folgende Anmerkungen haben:

1. E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus § 4 Absatz 3 sowie § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 VDV-E können unserer Einschätzung nach Kosten entstehen, die sich nicht unmittelbar aus der eIDAS-VO ergeben. Diese Kosten könnten beispielsweise aus der Notwendigkeit zur Digitalisierung der Papierdokumentation vor Übergabe an die Bundesnetzagentur oder aus den (noch nicht veröffentlichten) Kriterien heraus entstehen, die der Bundesnetzagentur die Übernahme der Zertifikatsdatenbank des Vertrauensdiensteanbieters ermöglicht.

2. § 2 VDV-E Ausgestaltung der Deckungsvorsorge für qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter

Die in der Vergangenheit noch diskutierte Freistellung der Behörden von der Pflicht zum Abschluss einer Deckungsvorsorge ist nicht in den Entwurf eingeflossen. Nach unserer Ansicht ist im Rahmen der sogenannten „Selbstversicherung" eine ausreichende und wirtschaftlich sinnvolle Sicherheit für eventuelle Haftungsfälle gegeben.

3. **§ 4 VDV-E Vorsorge für die dauerhafte Prüfbarkeit qualifizierter Zertifikate**

Nach § 4 Absatz 1 VDV-E sollen qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter Vorsorge dafür zu treffen haben, dass ihre Zertifikatsdatenbank im Fall einer Betriebseinstellung im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 VDG von einem anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter oder der Bundesnetzagentur übernommen werden kann. Dafür hat die Bundesnetzagentur nach § 4 Absatz 2 VDV-E Kriterien zu veröffentlichen, deren Einhaltung durch die qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter die Übernahme durch die Bundesnetzagentur ermöglichen soll.

Mögliche zukünftige Änderungen des Kriterienkatalogs der Bundesnetzagentur erfordern nach unserer Ansicht einen gewissen Bestandsschutz zur Investitionssicherung für die Vertrauensdiensteanbieter. Denkbar ist beispielsweise, geplante Änderungen mit einem hinreichend großen zeitlichen Vorlauf (von beispielsweise zwei Jahren) anzukündigen und die angekündigten Änderungen erst nach Ablauf dieses Zeitraums in Kraft zu setzen, um den Vertrauensdiensteanbietern hinreichend Zeit für die Umsetzung einzuräumen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen